



Gz. B-A7566-3347

Verfahren Wernfels - Flurneuordnung und Dorferneuerung
Stadt Spalt, Landkreis Roth

Überleitungsbestimmungen

Die Beteiligten sollen im Herbst 2016 nach § 65 FlurbG in den Besitz der Abfindungsflurstücke sowie der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vorläufig eingewiesen werden.

Besitz, Nutzung und Verwaltung der neuen Grundstücke sollen grundsätzlich nach der Aberntung, spätestens zum 30.12.2016, auf den neuen Besitzer übergehen. Um einen reibungslosen Besitzübergang zu gewährleisten, werden folgende späteste Räumungstermine festgesetzt:

<u>Fruchttart:</u>	<u>Räumungs- termin:</u>
Raps, Winter- und Sommergetreide ohne Greeningauflagen	15.08.2016
Stilllegungen, Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Erbsen) ohne Greeningauflagen, Erdsilo, Mist- und Strohhaufen, Holzhaufen	01.09.2016
Ackerfutter (Kleegras, Klee, Luzerne), Silomais, Kartoffeln, Obstländer, Gärten, sonstige Feld- und Baumfrüchte	15.10.2016
Dauergrünland	01.11.2016
Körnermais, Rüben	15.11.2016
Blühflächen im Rahmen Agrarumweltmaßnahmen	01.01.2017
Zwischenfrüchte und Grasuntersaaten mit Greeningauflagen	16.01.2017

- Der Acker gilt mit der vollständigen Aberntung als geräumt. Das Stroh ist vom bisherigen Eigentümer/Bewirtschafter zu beseitigen oder zu häckseln und auf dem Feld zu belassen.
- Zwischenfruchtanbau im Vorfeld des festgelegten Räumungstermins auf den Abfindungsflächen muss in Absprache zwischen dem bisherigen und zukünftigen Eigentümer/Bewirtschafter erfolgen.

- Das Stürzen des Sommer- und Winterfeldes erfolgt durch den neuen Besitzer/Bewirtschafter.
- Agrarökologische Blühflächen (Agrarumweltmaßnahme - B 48) sind vom bisherigen Eigentümer/Bewirtschafter zu mulchen.
- Die Grundstücke sind ordnungsgemäß, nach guter fachlicher Praxis zu übergeben.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe (z.B. starker Verunkrautung) ist ein Rückgriff auf den bisherigen Eigentümer/Bewirtschafter möglich.
- Das Entfernen von Bäumen und Hecken ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken zulässig.
- Weitere Einzelheiten (z.B. Nutzungsregelung für Obstbäume) werden durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken mit Bekanntgabe der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt.

Regelungen zum Greening:

- Seit dem 06.06.2014 bedarf jeglicher Umbruch von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung **Ein Grünlandumbruch als Folge der Grundstücksneuordnung im Rahmen der Flurneuordnung darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erfolgen.**
- Abfindungsflächen, die laut versandtem Verzeichnis zur vorläufigen Besitzeinweisung einen DG-Status „DG-Art alt bzw. neu“ aufweisen, sind bis spätestens 15.05.2017 (Ende Mehrfachantragstellung 2017) einzusäen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein im Rahmen der Kontrolle durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgestellter Verstoß gegen diese Verpflichtung eine Kürzung der Direktzahlungen für den Bewirtschafter zur Folge hat.
- Insbesondere Hecken und Raine, die im Zuge der Bodenordnung mit Zustimmung der Naturschutzverwaltung entfallen können, sind nach dem Termin der vorläufigen Besitzeinweisung bis Ende Februar 2017 zu rekultivieren, damit sie dann als antragsberechtigte Fläche anerkannt werden können. Dies gilt auch, wenn diese Landschaftselemente im Mehrfachantrag 2016 als Ökologische Vorrangflächen beantragt wurden. Hierzu ist vorab noch eine zusätzliche Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG zu beantragen.

- Grundsätzlich sind Greeningverpflichtungen zu den Ökologischen Vorrangflächen auf den wiederzugeleiteten Einlageflächen (Flurstücke in alter Lage) bzw. auf Flächen außerhalb des oben genannten Verfahrensgebietes zu erbringen.
- Nur in Ausnahmefällen, wenn andere Möglichkeiten zur Erfüllung der Greeningverpflichtung ausscheiden, dürfen Flächen mit Zwischenfrüchten oder Grasunsaaten vom Vorbewirtschafter zur Erfüllung seiner Greeningverpflichtung angesät werden. Diese Flächen gehen erst zum 16.01.2017 auf den neuen Besitzer über.
- Auf Einlageflächen, die zur Erfüllung der Greeningverpflichtung mit stickstoffbindenden Pflanzen bestellt wurden, muss vom neuen Eigentümer/ Bewirtschafter eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht entsprechend den Greeningvorgaben angebaut werden.

Ansbach, 05.08.2016

~~Wolfgang Zilker~~
Baudirektor

Angeheftet
11.08.16
Abgezeichnet durch:
Zeichen: